



Referenz-Nr.: eGeko-Nr.: BDAWEL-2024-8776, d.3-ID: BD01754817, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/7

## **Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.**

- Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- Gewässer – Dürrbach, öffentliches Gewässer Nr. 6208  
– Stampfenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6223  
– Pohlgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6219  
– Erlenwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6221  
– Dorfbach Brüttisellen, öffentliches Gewässer Nr. 6215  
– Bachtobelweiher, (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 481
- Massgebende Unterlagen – Technischer Bericht vom 28. Juni 2024 inkl. Anhänge A1-A9  
– Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-3, Mst. 1:1'000 vom 28. Juni 2024  
– Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. Juni 2025

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen stimmte am 4. März 2024 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vom 18. November 2022). Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 28. März 2024 bis 27. Mai 2024 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist sind zwei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung und eine Stellungnahme (ohne Anträge) erhoben worden. Im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom

5. Juni 2025 wird die Einwendung vom 5. April 2024 abgewiesen, die Einwendung vom 27. Mai 2024 berücksichtigt und die Stellungnahme vom 25. April 2024 zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2025 hat die Gemeindeverwaltung Wangen-Brüttisellen bestätigt, dass sie mit dem Umgang mit den eingegangenen Einwendungen und somit mit der Festlegung des Gewässerraums einverstanden ist.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Siedlungsgebiet von Wangen-Brüttisellen wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Dürrbach, öffentliches Gewässer Nr. 6208
- Stampfenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6223
- Pohlgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6219
- Erlenwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6221
- Dorfbach Brüttisellen, öffentliches Gewässer Nr. 6215
- Bachtobelweiher, (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 481

Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald. Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.

Der Dürrbach verläuft für einen rund 750 m langen Abschnitt zwar in der Landwirtschaftszone. Er liegt jedoch auf dieser Strecke eingeklemmt zwischen dem Gelände des Flughafens Dübendorf und der Autobahn A15. Aus diesem Grund wurde dieser Abschnitt in den Festlegungspereimeter aufgenommen.

Für den Wangener Dorfbach / Abzuggraben (öffentliches Gewässer Nr. 6220) sowie für die HWE Wangener Dorfbach (öffentliches Gewässer Nr. 62201) wurde der Gewässerraum bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten festgelegt (Baudirektionsverfügung Nr. 0623-AWEL-15-0098 vom 26. Mai 2015).

Beim Altbach (öffentliches Gewässer Nr. 6214) handelt es sich um ein kantonales Gewässer. Der Gewässerraum wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt im vereinfachten Verfahren festgelegt (Baudirektionsverfügung Nr. BD01186871 vom 12. Juli 2023).

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

### ***Minimaler Gewässerraum***

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst natürlich / naturnahen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Da sich keines der Gewässer innerhalb des Festlegungssperimeters in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte ein minimaler Gewässerraum von 11 m bis 14.5 m.

Gemäss Art. 41b Abs. 1 GSchV muss die Breite des Gewässerraums bei stehenden Gewässern gemessen ab der Uferlinie mindestens 15 m betragen. Aufgrund der geringen Grösse (< 0.5 ha) und der Lage in der Freihaltezone am Waldrand wird für den Bachtobelweiher (drei Weiher) der Gewässerraum mit einem Uferstreifen von mindestens 5.5 m Breite festgelegt, im Einklang mit dem minimalen Gewässerraum (11 m) des parallel verlaufenden Wangener Dorfbachs.

### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Oberes Glattal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0544 vom 20. März 2013) liegt für den Dürrbach, den Stampfenbach und den Erlenwiesengraben abschnittsweise eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums für die Abschnitte DüB\_1 bis DüB\_5 des Dürrbachs und St\_3 und St\_4 des Stampfenbachs nötig ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte DüB\_4 und DüB\_5 des Dürrbachs und P\_1 bis P\_3 des Pohlgrabens einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird auf die Biodiversitätskurve erhöht. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlich, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden. Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte DüB\_1, DüB\_3, DüB\_4 und DüB\_5 des Dürrbachs, St\_3 des Stampfenbachs und E\_2 des Erlenwiesengrabens. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Erhöhung ist nicht notwendig.

Im Festlegungsperimeter sind keine Gewässernutzungen im Sinne von Wasserkraftanlagen (aktive Wasserrechte) oder sonstige Anlagen zur Sanierung Wasserkraft (wie z.B. Fischtreppe) vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Aus der Beurteilung, welche für alle Abschnitte vorgenommen wurde (s. Anhang A5 des techn. Berichts), geht hervor, dass einzig der Abschnitt St\_1 des Stampfenbachs abschliessend im «dicht überbauten» Gebiet liegt. Die Zuweisung weiterer Abschnitte zu «nicht dicht überbaut» ist im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu verstehen. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten, resp. aufgrund der Lage im Strassenraum, besteht zudem für die Abschnitte St\_1 des Stampfenbachs und DB\_2 des Dorfbachs Brüttisellen kein Öffnungspotenzial an der aktuellen Lage. Aus diesem Grund wird der Gewässerraum der eingedolten Abschnitte St\_1 und DB\_2 auf die minimale Eingriffsbreite reduziert. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 3 m (St\_1) resp. 5 m (DB\_2) Breite gewährleistet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Aus der Harmonisierung mit der Parzellengrenze ergibt sich im Abschnitt DüB\_2 des Dürrbachs eine leichte asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Entlang der Abschnitte DüB\_1, DüB\_2, DüB\_4 und DüB\_5 des Dürrbachs und DB\_1 und DB\_3 des Dorfbachs Brüttisellen wird der Gewässerraum (teilweise) auf die Parzellengrenze harmonisiert. Beim Übergang von DüB\_1 und DüB\_2 werden zudem die Abschnittsgrenzen harmonisiert. Durch die Harmonisierung wird der minimale Gewässerraum nicht unterschritten, sondern teils leicht vergrössert. Der Planungsträger hat die Gewässerraumlinien jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.



### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Aufgrund der vorgesehenen Erhöhung / asymmetrischen Anordnung / Harmonisierung / Reduktion des Gewässerraums wurde eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Diese ist im technischen Bericht (Kapitel 5.4.2) aufgeführt.

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst:

Durch die Erhöhung in den jeweiligen Abschnitten wird der erforderliche Raum für den Hochwasserschutz und für eine künftige Revitalisierung gesichert und/oder der bestehende ökomorphologische Zustand erhalten und gefördert. Durch die asymmetrischen Anordnungen werden gewässerökologisch wertvolle Lebensräume besser geschützt und der gesicherte Raum für Revitalisierungen erhöht. Durch die Harmonisierungen mit Parzellengrenzen wird eine zweckmässige Vereinfachung der massgebenden Vorgaben erzielt, ohne die Funktionen des Gewässerraums zu schmälern. Durch die Reduktion auf die minimale Eingriffsbreite in den eingedolten Abschnitten St\_1 und DB\_2 wird den baulichen Gegebenheiten (dicht überbaut) und dem fehlenden Öffnungspotenzial Rechnung getragen. Der aus Sicht Hochwasserschutz mindestens erforderliche Raum wird gesichert. Durch die Festlegung eines mindestens 5.5 m breiten Uferstreifens als Gewässerraum am Bachtobelweiher wird der Grösse und der Lage der drei Weiher Rechnung getragen, im Einklang mit dem minimalen Gewässerraum (11 m) des parallel verlaufenden Wangener Dorfbachs.

Von der Gewässerraumfestlegung in Wangen-Brüttisellen sind rund 21 Aren Landwirtschaftsflächen betroffen, mehrheitlich Biodiversitätsförderflächen und wenige Ackerflächen (s. Anhang A7 des techn. Berichts). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung des Gewässerraums weiterhin möglich. Es sind keine Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen.

Vom Gewässerraum am Stampfenbach ist das kantonale Denkmalschutzobjekt «Transformatorstation «Wangen-Färberei» betroffen. Die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS aufgeführten Objekte Nrn. ZH 324.1 und ZH 1049 sind von der Gewässerraumfestlegung ebenfalls betroffen. Der Erhalt des betroffenen Denkmalschutzobjekts bzw. der IVS-Objekte wird durch die vorliegende Festlegung nicht verhindert.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Wangen-Brüttisellen wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen ist der Gewässerraum Bestandteil des

Katasters über die öffentlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Rechtskräftige Gewässerräume und der Verzicht auf eine Festlegung werden für jedermann zugänglich im Geografischen Informationssystem des Kantons eingetragen.

## Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und Art. 41b GSchV wird gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Wangen-Brüttisellen festgelegt:
  - Dürrbach, öffentliches Gewässer Nr. 6208
  - Stampfenbach, öffentliches Gewässer Nr. 6223
  - Pohlgraben, öffentliches Gewässer Nr. 6219
  - Erlenwiesengraben, öffentliches Gewässer Nr. 6221
  - Dorfbach Brüttisellen, öffentliches Gewässer Nr. 6215
  - Bachtobelweiher, (projektierte Neuaufnahme als) öffentliches Stehgewässer Nr. 481

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 28. Juni 2024 inkl. Anhänge A1-A9
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. 1-3, Mst. 1:1'000 vom 28. Juni 2024
  - Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. Juni 2025
- II. Die Einwendung vom 5. April 2024 betreffend den Bachtobelweiher wird im Sinne der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. Juni 2025 nicht berücksichtigt. Die Einwendung vom 27. Mai 2024 betreffend den Schlueweiher wird berücksichtigt. Die Stellungnahme (ohne Anträge) vom 25. April 2024 wird zur Kenntnis genommen.
  - III. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen,
    - diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. Juni 2025 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
    - nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
  - IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abteilung Planung und Liegenschaften, Claus Wiesli, Stationsstrasse 10, 8306 Wangen-Brüttisellen; für sich und zur Eröffnung an die Einwender mit folgender Beilage (einfach): Stellungnahme zu den Einwendungen vom 5. Juni 2025;
- b) die Landis AG, Bauingenieure + Planer, Alessia Morisoli (elektronisch an [alessia.morisoli@landis-ing.ch](mailto:alessia.morisoli@landis-ing.ch));
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- g) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- h) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Schläfli (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:



Christoph Zemp  
Amtschef

- 2. Juli 2025